

# **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Perl (Bekanntmachungssatzung)**

vom 6. April 1982, zuletzt geändert am 4. September 1991

## **§ 1**

### **Allgemeine Form der Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Veröffentlichung im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl.“ Das amtliche Bekanntmachungsblatt führt die Bezeichnung „Mosella“.

## **§ 2**

### **Bekanntmachung durch Offenlegung**

(1) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt, dass sie im Rathaus in Perl, Trierer Straße 28, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der wesentliche Inhalt dieser Teile ist in der Satzung grob zu erläutern.

(2) Ort und Zeit der Offenlegung sind zusammen mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Offenlegung hat spätestens mit dem Vollzug dieser Bekanntmachung zu erfolgen. Entsprechendes gilt für die Fälle, in denen durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung mit Hinweisbekanntmachung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält.

## **§ 3**

### **Ortsübliche Bekanntmachung**

Die in den §§ 1 und 2 beschriebene Form der öffentlichen Bekanntmachung gilt als ortsüblich, soweit Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachungen verlangen.

## **§ 4**

### **Bekanntmachung der Einberufung von Gemeindegremien**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung der Einberufung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse oder der Ortsräte erfolgt nach § 1 spätestens am vierten Tage vor der Sitzung.

(2) Bei einer Dringlichkeitssitzung erfolgt die öffentliche Bekanntmachung über die Einberufung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse durch Aushang an allen in § 5 bezeichneten Bekanntmachungstafeln der Gemeinde, über die Einberufung des Ortsrates an den jeweiligen Bekanntmachungstafeln des Gemeindebezirks, spätestens am zweiten Tage vor der Sitzung.

## **§ 5**

### **Bekanntmachungstafeln**

Bekanntmachungstafeln sind aufgestellt im:

1. Gemeindebezirk Besch:  
Kirchstraße 1, gegenüber der Kirche
2. Gemeindebezirk Borg:  
Johannesstraße 23a, am Zugang zum Feuerwehrgerätehaus

3. Gemeindebezirk Büschdorf:  
Michaelstraße 22, am Gemeindehaus
4. Gemeindebezirk Eft-Hellendorf:  
Efter Straße, am Dorfplatz in Hellendorf
5. Gemeindebezirk Nennig:  
Römerstraße, am Parkplatz „Römische Villa“
6. Gemeindebezirk Oberleuken-Keßlingen-Münzingen:  
in Oberleuken: Mühlenstraße 19, Dorfplatz  
in Keßlingen: Kapellenweg 1 a, am Gemeindehaus  
in Münzingen: Gliederbachstraße 2, am Gemeindehaus
7. Gemeindebezirk Oberperl:  
Haus-Biringer-Straße 20, am Dorfplatz
8. Gemeindebezirk Perl:  
Ecke Biringer-/Bergstraße, am Torplatz
9. Gemeindebezirk Sehndorf:  
Marienstraße 38
10. Gemeindebezirk Sinz:  
Hauptstraße 13 a, gemeindeeigener Platz unterhalb des Friedhofs
11. Gemeindebezirk Tettingen-Butzdorf-Wochern:  
in Tettingen: Zerwasstraße 4, an der Friedhofsmauer  
in Wochern: Nikolausstraße 16a, am Dorfplatz

## **§ 6**

### **Vollzug der Bekanntmachung**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages des amtlichen Bekanntmachungsblattes vollzogen.
- (2) Die Bekanntmachung durch Offenlegung nach § 2 ist mit der Bekanntmachung der Satzung oder der Hinweisbekanntmachung vollzogen.
- (3) Die Bekanntmachung durch Aushang nach § 4 Abs. 2 ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den in § 5 bezeichneten Bekanntmachungstafeln vollzogen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Perl vom 01. Juli 1974 außer Kraft.